



---

## Kurzinformation

### Beteiligung von Künstlern an Streaming-Erlösen

---

Beim Musikstreaming ist zwischen dem Urheberrecht am Musikwerk (Komposition und Text) und dem Leistungsschutzrecht an der Aufnahme (Herstellung und Interpretation) zu unterscheiden. Beide Rechte werden lizenziert und vergütet.

Die Lizenzierung der Urheberrechte erfolgt meistens über Verwertungsgesellschaften. In Deutschland ist dies vor allem die GEMA. Diese schüttet die Vergütungen von den Streaming-Diensten nach Abzug ihrer eigenen Verwaltungskosten an ihre Mitglieder – die Komponisten, Textdichter und Musikverlage – aus.<sup>1</sup> Auch hinsichtlich der Lizenzierung der Leistungsschutzrechte sind die Künstler meist nicht direkte Vertragspartner der Streaming-Dienste. Sie erteilen Plattenfirmen oder Labels (sog. Rechteinhaber) Verwertungs- und Nutzungsrechte, die dann mit den Streaming-Anbietern Lizenzverträge schließen. Die Betreiber der Streaming-Dienste zahlen dann an die Rechteinhaber eine zwischen den Beteiligten frei ausgehandelte Lizenzgebühr, von der die Künstler einen Anteil als Gegenleistung für die Einräumung der Rechte erhalten.<sup>2</sup>

Nach einer Studie aus dem Jahr 2022 erhalten Künstler zusammen betrachtet rund 23% der Nettoeinnahmen, die Streaming-Dienste 30% und die Labels 42%.<sup>3</sup>

---

1 Goldmedia: Musikstreaming in Deutschland, Erlössituation im deutschen Musikstreaming-Markt 2022, S. 38, abgerufen unter: [https://www.gema.de/documents/d/guest/user\\_upload-dokumente-aktuelles-pressemitteilung-gen-2022-gema-goldmedia-studie-musikstreaming-in-deutschland-pdf](https://www.gema.de/documents/d/guest/user_upload-dokumente-aktuelles-pressemitteilung-gen-2022-gema-goldmedia-studie-musikstreaming-in-deutschland-pdf)

2 Vgl. Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste: Auswirkungen von Musik-Streaming-Diensten auf das Musikgeschäft, WD 10 – 3000 – 037/21, 31. August 2021, abgerufen unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/897728/dcb4179c381372e2965e90467b6e66dd/WD-10-037-21-pdf-data.pdf>.

3 Goldmedia: Musikstreaming in Deutschland, Erlössituation im deutschen Musikstreaming-Markt 2022, S. 9, abgerufen unter: [https://www.gema.de/documents/d/guest/user\\_upload-dokumente-aktuelles-pressemitteilung-gen-2022-gema-goldmedia-studie-musikstreaming-in-deutschland-pdf](https://www.gema.de/documents/d/guest/user_upload-dokumente-aktuelles-pressemitteilung-gen-2022-gema-goldmedia-studie-musikstreaming-in-deutschland-pdf)

## 1. Vergütungsmodelle

Überwiegend wird zur Abrechnung das sogenannte Pro-Rata-Modell verwendet. Danach richtet sich die Vergütung nach dem Anteil, den ein Künstler an allen gehörten Streams in einer Abrechnungsperiode auf sich vereinen konnte.

Das bedeutet, dass die Abogebühr eines einzelnen Hörers nicht auf die Künstler verteilt wird, die tatsächlich abgerufen werden. Stattdessen fließen alle Einnahmen zunächst in einen Pool, der dann an alle auf dem Streaming-Dienst vertretenen Künstler entsprechend aller ihrer Streams im Verhältnis zu den Gesamt-Streams anteilig ausgezahlt wird.<sup>4</sup>

Seltener wird das User Centric Payment System (UCPS) verwendet. Dieses orientiert sich an der individuellen Nutzung der Streaming-Kunden. Die durch einen Streaming-Kunden erzielten Einnahmen werden danach verteilt, welche Musiktitel dieser in welcher Anzahl tatsächlich gehört hat. Die durch den Streaming-Kunden erzielten Einnahmen werden demnach gemäß dem individuellen Hörverhalten an die Rechteinhaber verteilt.<sup>5</sup>

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG)<sup>6</sup> normiert in § 32 Abs. 1 einen Vergütungsanspruch des Urhebers für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung. § 32d UrhG und § 32e UrhG enthalten Auskunftspflichten gegenüber dem Urheber. Nach § 32d Abs. 1 UrhG hat der Vertragspartner des Urhebers eine proaktive Auskunftspflicht. Er muss dem Urheber mindestens einmal jährlich Auskunft über den Umfang der Werknutzung und die hieraus gezogenen Erträge erteilen.

Die Vergütung von Leistungsschutzrechten ist in den §§ 73 ff. UrhG geregelt. Der in der Praxis regelmäßig besonders relevante Anspruch ausübender Künstler auf angemessene Vergütung nach § 78 Abs. 2 Nr. 1 UrhG ist jedoch bei Streaming-Diensten nicht anwendbar, da sogenannte On-Demand-Dienste nicht unter den Sendebegriff des § 20 UrhG fallen.<sup>7</sup> Die Vergütung ausübender

---

4 Goldmedia: Musikstreaming in Deutschland, Erlössituation im deutschen Musikstreaming-Markt 2022, S. 58, abgerufen unter: [https://www.gema.de/documents/d/guest/user\\_upload-dokumente-aktuelles-pressemittellung-2022-gema\\_goldmedia\\_studie\\_musikstreaming\\_in\\_deutschland-pdf](https://www.gema.de/documents/d/guest/user_upload-dokumente-aktuelles-pressemittellung-2022-gema_goldmedia_studie_musikstreaming_in_deutschland-pdf).

5 Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste: Auswirkungen von Musik-Streaming-Diensten auf das Musikgeschäft, WD 10 – 3000 – 037/21, 31. August 2021, abgerufen unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/897728/dcb4179c381372e2965e90467b6e66dd/WD-10-037-21-pdf-data.pdf>

6 Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz) vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858 ff.).

7 Dreier in Dreier/Schulze: Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, § 20 Rn. 13.

Künstler im Bereich des Streamings hängt damit maßgeblich von der jeweiligen vertraglichen Gestaltung ab.<sup>8</sup>

Auf den Direktvergütungsanspruch aus § 4 Abs. 3 Gesetz über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten (UrhDaG)<sup>9</sup> können sich die Künstler ebenfalls nicht berufen, da dieser nur gegenüber Diensteanbietern im Sinne des UrhDaG besteht. Unter die Legaldefinition des Diensteanbieters in § 2 UrhDaG können nur Upload-Plattformen wie YouTube, nicht jedoch Streaming-Dienste, subsumiert werden.

### 3. Auswirkungen des Digital Markets Acts und des Digital Services Acts

Der Digital Markets Act (DMA)<sup>10</sup> hat zum Ziel, faire Wettbewerbsbedingungen für digitale Unternehmen in der EU zu schaffen und Marktmissbrauch großer Plattformen effektiv zu bekämpfen. Er enthält für sogenannte Gatekeeper eine Liste von Verpflichtungen und Verboten.<sup>11</sup> Gemäß Art. 3 Abs. 1 DMA sind Gatekeeper Unternehmen, die erheblichen Einfluss auf den Binnenmarkt haben, einen zentralen Plattformdienst bereitstellen, der gewerblichen Nutzern als wichtiger Zugangstor zu Endnutzern dient und hinsichtlich ihrer Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position innehaben. Beim Streaming ist zu beachten, dass der Markt nicht von einem einzelnen Unternehmen beherrscht wird, sondern mehrere Unternehmen konkurrieren. Im Bereich des Musikstreamings sind das zum Beispiel Spotify, Amazon Music, Apple Music, Deezer und eine Vielzahl kleinerer Anbieter. Zudem lässt sich in der Auflistung der zentralen Plattformdienste in Art. 2 Nr. 2 DMA kein Audio-Streaming finden und der Bereich des audio-visuellen Streamings ist lediglich durch den Begriff „Video-Sharing-Plattform-Dienst“ vertreten.<sup>12</sup> Mangels Mehrseitigkeit sind subscriptionsbasierte Streaming-Dienste daher keine Plattformen im Sinne des Art. 2 Nr. 2 DMA.<sup>13</sup> Die Auflistung der zentralen Plattformdienste ist abschließend und kann nur im Wege

---

8 Hohnholz, Friederike: Was sind uns Kreative wert?, ZUM 2021, 519, 525.

9 Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1204, 1215).

10 VERORDNUNG (EU) 2022/1925 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. September 2022 über bestreitebare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte), abgerufen unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R1925>.

11 Zimmermann, Hendrik/Heinzel, Caroline: Der Digital Markets Act. Plattform-Regulierung für Demokratie und Nachhaltigkeit in der EU – aktueller Stand und Verbesserungspotenziale, S. 2, abgerufen unter: [https://www.germanwatch.org/sites/default/files/digital\\_markets\\_act\\_hintergrundpapier\\_1.pdf](https://www.germanwatch.org/sites/default/files/digital_markets_act_hintergrundpapier_1.pdf)

12 Budzinski, Oliver: Europäische Regulierung digitaler Dienste: eine kritische Würdigung der Entwürfe DMA & DSA aus medienökonomischer Perspektive, Ilmenau Economics Discussion Papers, Vol. 27, No. 158, S. 7, abgerufen unter: [https://www.db-thueringen.de/servlets/MCRFileNodeServlet/dbt\\_derivate\\_00054724/Diskussionspapier\\_Nr\\_158.pdf](https://www.db-thueringen.de/servlets/MCRFileNodeServlet/dbt_derivate_00054724/Diskussionspapier_Nr_158.pdf)

13 CERRE: The European Proposal for a Digital Markets Act, Assessment Paper, January 2021, S. 12, abgerufen unter: [https://cerre.eu/wp-content/uploads/2021/01/CERRE\\_Digital-Markets-Act\\_a-first-assessment\\_January2021.pdf](https://cerre.eu/wp-content/uploads/2021/01/CERRE_Digital-Markets-Act_a-first-assessment_January2021.pdf).

des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens erweitert werden. Somit sind Streaming-Dienste auf Abonnementbasis derzeit keine Adressaten des DMA.<sup>14</sup>

Bei Streaming-Diensten handelt es sich allerdings um Online-Plattformen im Sinne des Digital Services Acts (DSA)<sup>15</sup>. Diesbezüglich soll der DSA sicherstellen, dass algorithmische Systeme - die bei Streaming-Diensten für Empfehlungssysteme genutzt werden - transparent und verantwortungsvoll eingesetzt werden.<sup>16</sup> Regelungen bezüglich der Vergütung von Künstlern enthält der DSA jedoch nicht.

#### 4. Kritik und aktuelle Entwicklungen

Ein Problem bei der Vergütung von Künstlern im Bereich der Streaming-Dienste wird in der Manipulierbarkeit der bestehenden Vergütungsmodelle gesehen. Um hohe Klickraten zu erzeugen, reiche es aus, einen Song über einen sehr kurzen Zeitraum zu streamen.<sup>17</sup> Mit geringem Aufwand oder automatisierten Verfahren könne daher ein Titel - unabhängig von Genre und Bekanntheitsgrad des Künstlers - in hohe Charts-Positionen gebracht werden.

Des Weiteren wird kritisiert, dass die Abrechnungen insgesamt intransparent seien. Den Abrechnungen könne zwar die Anzahl der jeweiligen Streams entnommen werden, nicht jedoch Erläuterungen darüber, wie sich daraus der jeweilige „Pro Play“-Preis errechne, der wiederum bei der Berechnung der Erlöse zugrunde liege.<sup>18</sup> Zudem lasse sich nicht die Höhe der diversen Abzüge von den Abonnement-Einnahmen überprüfen, die für die Streaming-Dienste selbst und die Musikkonzerne vorgesehen seien.

An dem Vergütungsmodell „Pro Rata“ wird bemängelt, dass es zu einer Begünstigung von Künstlern führe, die sich an Vielhörende wendeten, welche immer wieder ein und denselben Track hörten.<sup>19</sup> Diese Künstler würden überproportional an den Abo-Erlösen beteiligt, obwohl ihrer Hörer nicht mehr als andere Abonnenten bezahlten.

Der Verband unabhängiger Musikunternehmer\*innen e.V. (VUT) kritisiert, dass es aufgrund unvollständiger Daten nicht möglich sei, ausgewogene Studien zu erheben, welche dabei helfen

---

14 Podszun, Rupprecht/Bongartz, Philipp/Krik, Alexander: Digital Markets Act – Neue Regeln für Fairness in der Plattformökonomie, NJW 2022, 3249, 3250.

15 VERORDNUNG (EU) 2022/2065 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), abgerufen unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32022R2065>

16 Kandov, Boris: Regulatorische Ansätze für Algorithmen auf Online-Plattformen, MMR 2023, 659, 659

17 Fair Share Initiative: Schwächen und Ungerechtigkeiten von Streaming, Manipulierbarkeit, abgerufen unter: <https://fairshare-music.com/>.

18 Fair Share Initiative: Schwächen und Ungerechtigkeiten von Streaming, Intransparenz, abgerufen unter: <https://fairshare-music.com/>.

19 Fair Share Initiative: Schwächen und Ungerechtigkeiten von Streaming, Unfaire Bezahlung, abgerufen unter: <https://fairshare-music.com/>.

---

könnten, zu einer belastbaren Einschätzung verschiedener Abrechnungsmodelle im Streaming zu kommen.<sup>20</sup>

Der Musik-Streaming-Dienst Spotify hat angekündigt, sein Abrechnungsmodell ab Januar 2024 zu verändern. Erst ab jährlich 1000 Streams soll dann Geld an die Rechteinhaber ausbezahlt werden. Die dadurch eingesparten Beträge werden auf diejenigen umverteilt, deren Songs häufiger als 1000-mal im Jahr gespielt werden.<sup>21</sup> Dies stößt auf breite Kritik. Insbesondere die mangelnde Wertschätzung gegenüber Künstlern durch Nichtvergütung bei zu wenigen Streams wird beanstandet. Zudem sei die Grenze von 1000 Streams willkürlich.<sup>22</sup>

\* \* \*

---

20 VUT – Verband unabhängiger Musikunternehmer\*innen: Fair.Transparent.Streaming? – VUT-Forderungen zum Streaming der Zukunft, abgerufen unter: <https://www.vut.de/vut/gremien/artikel/details/fair-transparent-streaming-vut-forderungen-zum-streaming-der-zukunft/>.

21 Fischer, Benjamin: Neue Streaming-Realitäten, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 11. Dezember 2023, S. 15.

22 VUT – Verband unabhängiger Musikunternehmer\*innen: Willkürliche Kappung von Streaming-Einnahmen? – Gemeinsames Statement zum voraussichtlichen Spotify-Vergütungsmodell, abgerufen unter: <https://www.vut.de/vut/aktuelles-vut/artikel/details/willkuerliche-kappung-von-streaming-einnahmen-gemeinsames-statement-zum-voraussichtlichen-spotify/>.